

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 28/2017**  
(70. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
13. Dezember 2017

### INHALT

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

### Fakultäten

Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft an der Fakultät II an der Technischen Universität Berlin vom 12. Juli 2017.....	399
Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologische Chemie an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 18. Oktober 2017.....	400
Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 8. September 2017.....	404
Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 8. September 2017.....	404

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft an der Fakultät II an der Technischen Universität Berlin

vom 12. Juli 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 12. Juli 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft vom 30.01.2013 (AMBl. 04/2013, Seite 29-39) beschlossen. \*)

#### Artikel I

1. § 15 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anhang II), dem Berufspraktikum sowie der Bachelorarbeit gemäß § 16.

Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Bachelorarbeit gebildet. Module im Umfang von bis zu 60 LP werden von der Berechnung der Gesamtnote ausgenommen. Dazu gehören das Berufspraktikum (6 LP), die Module "Wissenschaftliches Informationsmanagement" (6 LP) und "Neue Medien in Forschung und Lehre" (6 LP) sowie die schlechtesten Modulprüfungen bis zum Umfang von 42 LP. Dabei werden ausschließlich vollständige Module berücksichtigt. Bei Ranggleichheit bleibt jeweils das zuletzt abgelegte Modul unberücksichtigt. Module, die unbenotet sind oder als unbenotet anerkannt wurden, werden vorrangig in diese Leistungspunkte einbezogen. Alle Modulnoten erscheinen auf dem Zeugnis. Die von der Berechnung der Gesamtnote ausgeschlossenen Studienleistungen werden auf dem Abschlusszeugnis gesondert gekennzeichnet. Die Bachelorarbeit geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

2. § 16 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im 8. Fachsemester angefertigt und kann studienbegleitend durchgeführt werden. Sie hat einen Umfang von 12 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 5 Monate. Liegt ein wichtiger Grund vor, den die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 5 Monate. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann die oder der Studierende von der Prüfung zurücktreten.

3. Der Anhang II: Modulliste wird im Pflichtbereich Informationsmanagement in der beigefügten Form neu gefasst.

#### Artikel II - Inkrafttreten

(1) Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft und findet ab dem Wintersemester 2017/18 Anwendung.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsatzung im Studiengang Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich bis spätestens 30.09.2018, ob sie die Änderungen annehmen oder ihr Studium nach der für sie bisher geltenden Ordnung vom 30.01.2013 (AMBl. 04/2013, Seite 29-39) weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle der Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

#### Anlagen

Anhang II: Modulliste (geänderter Abschnitt)

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 26. September 2017.

#### Anhang II: Modulliste<sup>1</sup> (geänderter Abschnitt)

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote <sup>2</sup>
<b>Pflichtbereich Informationsmanagement insgesamt 12 LP</b>				
Wissenschaftliches Informationsmanagement	6	Portfolioprfung	Nein	-
Neue Medien in Forschung und Lehre	6	Portfolioprfung	Nein	-

<sup>1</sup> Die Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO)

<sup>2</sup> Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

**Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologische Chemie an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

**vom 18. Oktober 2017**

Der Fakultätsrat der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 18. Oktober 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG ) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Biologische Chemie vom 28.01.2015 (AMBl. TU 18/2015) beschlossen.\*\*)

**Artikel I**

1. § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester.“

2. § 4a wird gestrichen.

3. § 5 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 42 LP und gliedert sich in folgende Bereiche: Vertiefung Biophysikalische/Theoretische Chemie, Vertiefung Biologische Chemie/Organische Chemie und Vertiefung Biotechnologie. Zum Wahlpflichtbereich gehören außerdem drei Projektpraktika mit einem Umfang von jeweils 9 LP. Die Projektpraktika I und II können frei aus dem Angebot der Projektpraktika gewählt werden, während das Projektpraktikum III die erfolgreiche Teilnahme an Modulen aus der jeweils gewählten Vertiefungsrichtung in einem Umfang von mindestens 15 LP voraussetzt. Nach Absprache mit den Modulverantwortlichen können auch zwei Projektpraktika miteinander verknüpft werden. In den Projektpraktika können nach Absprache zwischen Studierenden und Modulverantwortlichen auch Lehrelemente des Forschenden Lernens integriert werden, so dass auch Projektvorschläge von Studierenden realisiert werden können.“

4. § 5 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 15 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.“

5. § 5 Abs. 6 wird gestrichen.

6. § 5 Abs. 7 wird § 5 Abs. 6 und wie folgt neu gefasst:

„(6) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.“

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 26 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 26 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung, kann die oder der Studierende von der Prüfung zurücktreten.“

2. Die Anlagen 1 und 2 (Modulliste und Studienverlaufsplan) werden in der beigefügten Form neu gefasst.

**Artikel II – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die bisher geltende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologische Chemie vom 28.01.2015 (AMBl. TU 18/2015) tritt spätestens nach Ablauf von acht Semestern nach Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Masterstudiengang Biologische Chemie an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologische Chemie vom 28.01.2015 (AMBl. TU 18/2015) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

**Anlagen**

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

---

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 26. September 2017

Anlage 1: Modulliste<sup>1</sup>

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote <sup>2</sup>
<b>Pflichtmodule (33 LP)</b>				
Fachübergreifende Grundlagen	3	ohne Prüfung	Nein	-
Mikrobiologie und Genetik	9	Portfolioprüfung	Ja	1
Biologische Chemie	9	mündlich	Ja	1
Biologisch-Chemisches Fortgeschrittenenpraktikum	6	Portfolioprüfung	Nein	-
Strukturbiologie	6	mündlich	Ja	1
<b>Wahlpflichtbereich Biophysikalische Chemie/Theoretische Chemie (15 LP)</b>				
Biophysikalische Chemie	9	mündlich	Ja	1
Optische Spektroskopie und Fluoreszenz biologischer Makromoleküle	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Einführung in die Bioinformatik	6	mündlich	Ja	1
Modern Mass Spectrometry for Proteins	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Advanced Bioanalytics	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Advanced Bioanalytics Praktikum – A	6	mündlich	Ja	1
Advanced Bioanalytics Praktikum – B	6	mündlich	Ja	1
<b>Wahlpflichtbereich Biologische Chemie/Organische Chemie (15 LP)</b>				
Biotransformation und Synthetische Biologie	6	mündlich	Ja	1
Natur- und Wirkstoffsynthese	3	mündlich	Ja	1
Stereoselektive Synthesemethoden	3	mündlich	Ja	1
Organische Chemie IV Synthesemethoden der organischen Chemie	6	schriftlich	Ja	1
Synthesechemie und Katalyse: Strategien, Konzepte und Methoden	6	schriftlich	Ja	1
Medizinalchemie I	3	mündlich	Ja	1
Medizinalchemie II	3	mündlich	Ja	1
<b>Wahlpflichtbereich Biotechnologie (15 LP)</b>				
Angewandte und molekulare Mikrobiologie I	9	Portfolioprüfung	Ja	1
Angewandte und molekulare Mikrobiologie IV	3	schriftlich	Ja	1
Regulation der Genexpression	3	schriftlich	Ja	1
Molekulare Medizin	3	schriftlich	Ja	1
Bioverfahrenstechnik I	6	schriftlich	Ja	1
Bioverfahrenstechnik II	3	schriftlich	Ja	1
Bioprocess development from high throughput screening to production	9	mündlich	Ja	1

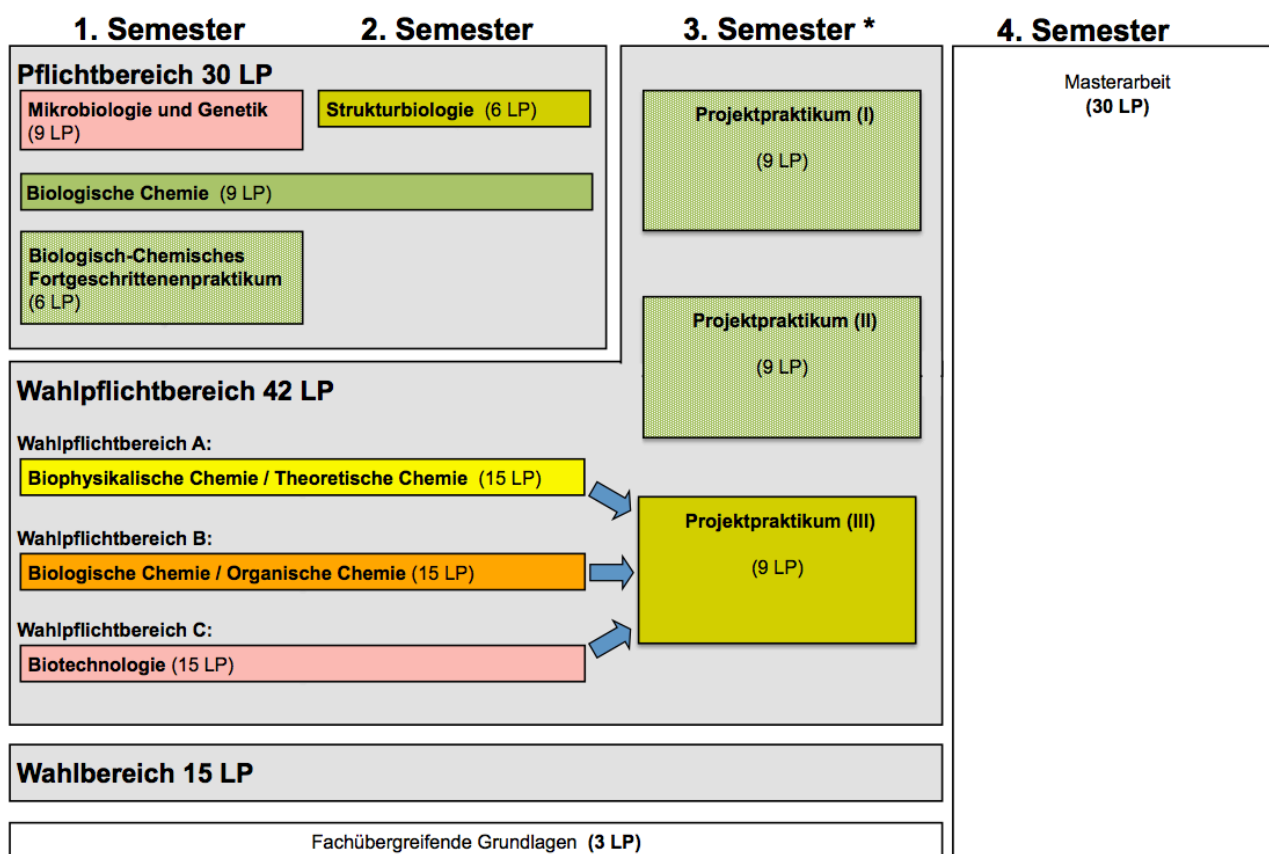
<sup>1</sup> Die Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO).

<sup>2</sup> Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Einführung in die Bioelektronik	6	Portfolioprfung	Ja	1
Industrielle anaerobe Bioprozesse - Bioenergie, Biogas, Biosolvents	6	schriftlich	Ja	1
Praktikum Bioprozesstechnik	6	mündlich	Ja	1
Modern Mass Spectrometry	6	Portfolioprfung	Ja	1
Advanced Bioanalytics	6	Portfolioprfung	Ja	1
Zellbiologie	3	schriftlich	Ja	1
Praxis der Angewandten und Molekularen Mikrobiologie	6	Portfolioprfung	Ja	1
Applied Microbial Biotechnology	6	Portfolioprfung	Ja	1
Angewandte Biotechnologie aus Sicht der Bioverfahrenstechnik	6	schriftlich	Ja	1
Genherapie und Genexpression	9	Portfolioprfung	Ja	1
RNA-Technologien	9	Portfolioprfung	Ja	1
Nucleinsäuretechnologien in der molekularen Medizin	9	Portfolioprfung	Ja	1
RNA-Interferenz als molekulares Werkzeug	9	Portfolioprfung	Ja	1
Bioverfahrenstechnik I Praktikum	6	Portfolioprfung	Ja	1
Praktikum Zellkultur	3	schriftlich	Ja	1
Advanced Bioanalytics Praktikum – A	6	mündlich	Ja	1
Advanced Bioanalytics Praktikum – B	6	mündlich	Ja	1
<b>Projektpraktika (27 LP)</b>				
Projektpraktikum Biologische Chemie	9	Portfolioprfung	Nein	-
Projektpraktikum Organische Chemie und Synthetische Biologie	9	Portfolioprfung	Nein	-
Projektpraktikum Synthese organischer Feinchemikalien	9	Portfolioprfung	Nein	-
Projektpraktikum Metallorganische Chemie und Katalyse	9	Portfolioprfung	Nein	-
Projektpraktikum Medizinische Biotechnologie	9	Portfolioprfung	Nein	-
Projektpraktikum Spektroskopie an Biomolekülen	9	Portfolioprfung	Nein	-
Projektpraktikum Bioenergetik I	9	Portfolioprfung	Nein	-
Projektpraktikum Bioenergetik II	9	Portfolioprfung	Nein	-
Projektpraktikum Bioverfahrenstechnik	9	Portfolioprfung	Nein	-
Projektpraktikum Molekulare Mikrobiologie I	9	Portfolioprfung	Nein	-
Projektpraktikum Molekulare Mikrobiologie II	9	Portfolioprfung	Nein	-
<b>Freie Wahl (15 LP)</b>				
	siehe gewählte Module			*)
$\Sigma$	120			

\*) Die Module der Freien Wahl gehen gemäß der Bestimmungen der gewählten Module in die Endnote ein.

## Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan



\*) Studierende können insbesondere das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen. Für Informationen zur Möglichkeit des Teilzeitstudiums wenden Sie sich bitte an den zuständigen Prüfungsausschuss.

**Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin**

**vom 8. September 2017**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 8. September 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), die folgende Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur vom 18. Januar 2017 (AMBl. 17/2017) beschlossen.\*)

**Artikel I**

1. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 immatrikuliert werden.

(2) Diese Ordnung gilt darüber hinaus für alle bereits im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden, sofern diese nicht bis zum 30. November 2017 erklären, dass sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Ordnung vom 11. Juli 2012 (AMBl. 6/2013) weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden Stelle der zentralen Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 11. Juli 2012 (AMBl. 6/2013) tritt acht Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in die vorliegende Ordnung überführt.

**Artikel II - Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

---

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 17.11.2017

**Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin**

**vom 8. September 2017**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 8. September 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur vom 18. Januar 2017 (AMBl. 17/2017) beschlossen.\*\*)

**Artikel I**

1. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 immatrikuliert werden.

(2) Diese Ordnung gilt darüber hinaus für alle bereits im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden, sofern diese nicht bis zum 30. November 2017 erklären, dass sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Ordnung vom 19. April 2006 (AMBl. 9/2007) weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden Stelle der zentralen Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 19. April 2006 (AMBl. 9/2007) sowie die Änderungssatzung der Studienordnung vom 15.12.2010 (AMBl. TU 06/2011) treten sechs Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in die vorliegende Ordnung überführt.

**Artikel II - Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

---

\*\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 17.11.2017